



Landesverband Nordrhein-Westfalen
Hedwig-Dransfeld-Platz 4, 45143 Essen
Tel.: 02 01/ 62 30 29, Fax: 02 01/ 62 15 87, E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de, Internet: www.vkdL.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Essen, 23. April 2018

13. SchulRÄG - Anhörung ASB – 02.05.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL) – Landesverband NRW – dankt für die Übersendung des o. g. Entwurfs und gibt dazu, auch im Namen des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB) – Landesverband NRW -, die folgende Stellungnahme ab:

Wir begrüßen es, dass alle öffentlichen Gymnasien in Nordrhein-Westfalen zum Schuljahr 2019/2020 grundsätzlich auf den neunjährigen Bildungsgang (G9) umgestellt werden und der achtjährige Bildungsgang (G8) zwar möglich bleibt, aber nur noch in Ausnahmefällen geführt werden soll.

Die Regelung, dass zum Schuljahr 2019/2020 die Schulkonferenz einmalig mit mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Verbleib in G8 beschließen kann, ist im Hinblick auf den Vertrauensschutz geboten. Damit diese Festlegung jedoch nicht bereits im darauf folgenden Schuljahr vom Schulträger geändert werden kann, sollte es diesbezüglich einen mehrjährigen Bestandsschutz für die entsprechenden Schulen geben.

Es ist sinnvoll, bei der Umstellung auf G9 die Klassen 5 und 6 einzubeziehen und die höheren Klassen im G8-Bildungsgang zu belassen, damit diese nicht durch eine weitere Reform in ihrem Lernprozess gestört werden.

Die beiden gymnasialen Bildungsgänge G8 und G9 als einheitliche Schulform zu betrachten, erscheint im Hinblick auf mögliche Anmeldeüberhänge an einzelnen Schulen plausibel. Trotzdem sollte der Elternwille weitestmöglich gewahrt bleiben, so dass nur in Ausnahmefällen ein Schüler oder eine Schülerin an ein G8 oder G9 verwiesen wird, obwohl der andere Bildungsgang präferiert wird.

Den Gymnasien in freier Trägerschaft sollte es, wie es der Entwurf vorsieht, frei stehen, ob sie nach acht oder neun Jahren zum Abitur führen.

G8- und G9-Schüler müssen unterschiedliche Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erfüllen: Die Schülerinnen und Schüler eines achtjährigen Gymnasiums erwerben beides am Ende der Einführungsphase durch die Versetzung in die Qualifikationsphase, während die Schülerinnen und Schüler eines G9-Bildungsganges ein Abschlussverfahren durchlaufen und die zentralen Prüfungen der Klasse 10 absolvieren müssen (ZP 10). Diese ungleiche Behandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Gebot der Fairness. Alle Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums sollten den mittleren Schulabschluss und die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe nach gleichen Voraussetzungen erlangen. Unabhängig davon ob sie ein G8 oder ein G9 besuchen, sollten sie nach Meinung des VkdL an den zentralen Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Fischer

Roswitha Fischer
Bundesvorsitzende